

Gestaltungs- und Werbesatzung Bonner Innenstadt

Sehr geehrte Damen und Herren,

die gesamte Innenstadt soll attraktiver werden! Dieses Ziel ist schon vor rund drei Jahren vom Rat der Stadt Bonn gefasst worden. Gestalterische Verbesserungen konnten im gewünschten Umfang leider nicht über die freiwillige Umsetzung der Empfehlungen der im Jahr 2008 ins Leben gerufenen „Gestaltungsoffensive Innenstadt“ erreicht werden. In der Sternstraße und der Wenzelgasse hat man schon seit 2002 gute Erfahrungen mit Gestaltungs- und Werbesatzungen machen können. Nun hat der Rat der Stadt Bonn eine Gestaltungs- und Werbesatzung für die gesamte Bonner Innenstadt beschlossen. Seit dem 1. Januar 2011 werden damit besondere Anforderungen an die Gestaltung von baulichen Anlagen, Werbeanlagen und die Nutzung der Verkehrsflächen in der Bonner Innenstadt gestellt.

Die Satzung ist Ergebnis eines längeren Erarbeitungsprozesses. Im Vorlauf wurde der Entwurf einer Satzung im Sommer 2010 der breiten Öffentlichkeit vorgestellt, es wurden Stadtrundgänge veranstaltet, Fragebögen verteilt und auf www.bonn.de über die Inhalte informiert. Der Satzungsentwurf wurde dann in einer Vielzahl von Gesprächsrunden mit Vertretern der IHK Bonn / Rhein-Sieg, dem Einzelhandelsverband Bonn Rhein-Sieg Euskirchen e.V., dem Verein city-marketing e.V., Vertreterinnen und Vertretern des ADFCs, Bürgerinitiativen, dem Wirtschafts- und Arbeitgeberverband des Gastgewerbes, der DEHOGA Nordrhein e.V. sowie Einzelhändlern und Gastronomen diskutiert. Nicht zuletzt wurde die Satzung in den politischen Gremien mehrfach diskutiert, bis sie dann vom Rat der Stadt Bonn beschlossen wurde.

Warum eine Gestaltungs- und Werbesatzung?

Durch die Umsetzung der Gestaltungs- und Werbesatzung soll es zu einer Verbesserung des Stadtbildes, der Stadtidentität und der Aufenthaltsqualität kommen. Sie können direkt dazu beitragen! Durch die Schaffung eines unverwechselbaren, eigenständigen und hochwertigen Erscheinungsbildes wird der Standort für Handel, Dienstleistung und Tourismus gestärkt – und kommt damit allen zu Gute.

sollen, ist immer eine denkmalrechtliche Erlaubnis notwendig. Richten Sie Ihre Anfrage hierzu bitte an die Untere Denkmalbehörde.

- **Werbeanlagen**

Zu Werbeanlagen zählen zum Beispiel Schilder, Ausleger, Beschriftungen, Lichtwerbungen und Beklebungen von Fenstern. Ab einer Größe von 0,2 m² müssen alle Werbeanlagen genehmigt werden. Eine Werbefachfirma hilft Ihnen bei der Beantragung sicher gerne. Bitte reichen Sie rechtzeitig einen Bauantrag beim Bauordnungsamt ein. Für besondere Anlässe wie zum Beispiel Eröffnungen und Firmenjubiläen gibt es besondere Erleichterungen.

- **Warenpräsentationen**

Zur Aufstellung von Verkaufsauslagen außerhalb des Ladenlokals auf der Straße ist eine Sondernutzungserlaubnis notwendig. Als Faustformel gilt: Je Fassadenseite, die zur Straße hin ausgerichtet ist, und angefangenen 6 m Erdgeschossfront ist eine Verkaufsauslage mit einer maximalen Höhe von 1,50 m und einer Grundfläche von 1,5 m² zulässig. Die Verkaufsauslagen müssen direkt an der Fassade vor dem Geschäft aufgestellt werden. Als Orientierung dienen in den meisten Straßen helle Steine im Bodenbelag. Diese zeigen, wie weit die Verkaufsauslagen in die Straße hinein ragen dürfen. Bitte beachten Sie: Klappständer, „Beach Banner“, Werbesäulen oder ähnliches sind grundsätzlich unzulässig! Sondernutzungserlaubnisse beantragen Sie bitte bei den Bürgerdiensten.

- **Außergastronomie**

Außergastronomie ist ebenfalls eine Sondernutzung des öffentlichen Raumes. Sondernutzungserlaubnisse beantragen Sie bei den Bürgerdiensten. Wenn Sie Bodenhülsen für Sonnenschirme einbauen lassen möchten, benötigen Sie eine Erlaubnis durch das Tiefbauamt. Bitte reichen Sie immer einen aktuellen Lageplan ein, aus dem die genaue Lage und die Ausdehnung Ihrer Außergastronomie hervorgehen. Hilfreich sind oft auch ein Foto, das die aktuelle Situation vor Ort zeigt, sowie Abbildungen der Tische, Stühle und Schirme, die Sie verwenden möchten. Sollten Sie keinen aktuellen Flurkartenauszug haben, können Sie diesen gegen eine Gebühr beim Kataster- und Vermessungsamt erwerben.

Sie möchten sich weiter informieren oder haben Fragen?

Den genauen Wortlaut der Gestaltungs- und Werbesatzung Bonner Innenstadt finden Sie unter im Internet unter www.bonn.de, Suchbegriff: „Gestaltungs- und Werbesatzung“. Weiterhin stehen Ihnen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus dem Bauordnungsamt, der Bürgerdienste, dem Kataster- und Vermessungsamt, dem Stadtplanungsamt, dem Tiefbauamt und der Unteren Denkmalbehörde für Ihre speziellen Fragestellungen zur Verfügung. Gerne können Sie Ihre Entwürfe auch schon vorab mit den zuständigen Ämtern abstimmen. Nutzen Sie diese Gelegenheit, dieser Weg kann zu einer Zeitersparnis führen.

Sie erreichen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unter folgenden Telefonnummern:

Bauordnungsamt

Telefon 02 28.77 35 46, E-Mail: amtsleitung.amt63@bonn.de

Bürgerdienste

Telefon 02 28.77 34 19, E-Mail: sondernutzung-bonn@bonn.de

Kataster- und Vermessungsamt

Telefon 02 28.77 54 20 oder 77 22 00, E-Mail: katasterauskunft@bonn.de
Flurkartenauszüge können auch unter www.bonn.de, Suchbegriff: „Liegenschaftskataster“ online beantragt werden.

Stadtplanungsamt

Telefon 02 28.77 37 84, E-Mail: stadtplanungsamt@bonn.de

Tiefbauamt

Telefon 02 28.77 34 75, E-Mail: tiefbauamt@bonn.de

Untere Denkmalbehörde

Telefon 02 28.77 37 84, E-Mail: stadtplanungsamt@bonn.de

Ihre Anträge reichen Sie bitte schriftlich ein. Als Anschrift gilt für alle Ämter: Berliner Platz 2, 53111 Bonn.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Stadt Bonn

Bonn, im April 2011